



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Spar- und Unterstützungsverein von Polizei-
beamten im Oldenburger-Münsterland e.V.
Bahnhofstr. 9
49377 Vechta

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

Referat 228 –

Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

11055 Berlin

+49 (0)30 18 441-0

+49 (0)30 18 441-4900

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 22. Februar 2022

AZ 60060 / SUV-Oldenburg / 22

Nachweis über die Bestätigung nach § 176 Absatz 1 SGB V

Für den mit Schreiben vom 27. Dezember 2021 gestellten, beim Bundesministerium für Gesundheit am 27. Dezember 2021 eingegangen Antrag wurde nachgewiesen, dass der Spar- und Unterstützungsverein von Polizeibeamten im Oldenburger-Münsterland e.V. (Registergericht: Amtsgericht Oldenburg, Registernummer: VR 150500) am 20. Januar 2021 bereits bestanden hat und seit seiner Gründung ununterbrochen fortgeführt wurde.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass ein testiertes Gutachten über die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Spar- und Unterstützungsverein von Polizeibeamten im Oldenburger-Münsterland e.V. gemäß § 176 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgelegt wurde. Zum Nachweis der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist spätestens alle fünf Jahre erneut ein testiertes Gutachten einzureichen. Der entsprechende Zeitraum endet am **26. Dezember 2026**.

Die Rechtswirkungen des § 176 Absatz 1 SGB V für die Solidargemeinschaft Spar- und Unterstützungsverein von Polizeibeamten im Oldenburger-Münsterland e.V. entfallen mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine erneute rechtswirksame Antragsstellung durch die Solidargemeinschaft erfolgt ist.